

Hygieneschutzmaßnahmen zur Vermeidung von COVID-19 Infektionen beim Trainingsbetrieb

Grundsätzliches

- Personen mit Symptomen, die nach den Bestimmungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen, sowie Personen, die in Quarantäne sind, dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Grundsätzlich hat die An- und Abreise unter Einhaltung der jeweils gültigen Niedersächsischen Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erfolgen.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen zu halten.
- In den Fällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (Eigenschaften nach aktueller Verordnung) zu tragen.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung kann innerhalb des Hallenbads entsprechend des Hygienekonzepts der Gemeinde Garrel abgenommen werden.
- Es gilt die erweiterte 3G – Regel:
Alle Teilnehmer*innen (auch Minderjährige) haben einen vollständigen Impfstatus, sind genesen (Nachweis Infektion nicht älter als 6 Monate) oder haben einen Nachweis eines negativen Corona-Test:
 - Schnelltest nicht älter als 24 Stunden
 - PCR Test nicht älter als 48 Stunden
- Für Schüler*innen, die einem regelmäßigen Testkonzept unterliegen können die Sorgeberechtigten statt einem Testnachweis eine „Erklärung regelmäßiger Testung“ auf Vordruck der Ortsgruppe abgeben, sofern die dort erklärten Voraussetzungen vorliegen.
- Zur Nachverfolgung der Kontakte werden Anwesenheitslisten geführt und aufbewahrt.
- Sollte nach dem Training eine Corona Erkrankung diagnostiziert werden, so ist die Trainingsleitung umgehend zu informieren.

Hygienemaßnahmen während des Trainings

- Es gilt das Hygienekonzept des Hallenbads Garrel, sofern dieses Hygienekonzept keine weitergehenden Regelungen trifft.
 - Das Training ist so auszugestalten, dass eine Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,5m vermieden wird.
 - Sofern in der konkreten Trainingsstunde „2G“ (geimpft oder genesen) von allen Teilnehmern (auch Minderjährige) und Betreuern/Trainern erreicht ist, können Trainingsformen/Übungen mit Unterschreitung des Abstands durchgeführt werden. Die jeweilige Gruppenleitung stellt dies nach der Einlasskontrolle fest.
 - Für Trainingsgruppen mit überwiegend unter 12 jährigen Teilnehmern gilt abweichend, dass Trainingsformen/Übungen mit Unterschreitung des Mindestabstands durchgeführt werden können, wenn die für die Trainingsstunde verantwortliche Gruppenleitung dies nach Abwägung der Gefährdungslage und des Ausbildungs-/Trainingsziels für angemessen hält. Dabei sollen nur Trainer/Betreuer für diese Übungen eingesetzt werden, die mindestens „2G“ erfüllen.
 - Auf Sanitäreinrichtungen sollten die allgemeine Hygieneregeln (Händewaschen, etc.) eingehalten werden.
 - Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen und nach Beendigung des Trainings zu desinfizieren.
 - Sollte eine Bestimmung dieses Konzeptes unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Niedersächsischen Corona Verordnung sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise/ Kreisfreien Städte.
- **Die Leitung Ausbildung (Manuela Wessel) ist für die Einhaltung der Maßnahmen insgesamt verantwortlich.**
- Die Überwachung und Entscheidung über die Auslegung im operativen Einzelfall kann an qualifizierte Trainer, in der Regel die jeweilige Gruppenleitung, übertragen werden.

Stand: 9. Oktober 2021

gez. Simon Sander
Vorsitzender

gez. Manuela Wessel
Technische Leitung